



---

## **Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG)**

Rösslimattstrasse 37  
Postfach 3439  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 68 78  
disg@lu.ch  
www.disg.lu.ch

## **Merkblatt**

### **Ambulante Leistung SEG A: aufsuchende sozialpädagogische Familienbegleitung (aSPF)**

#### **Finanzierung**

Gemäss der Revision des Gesetzes über die sozialen Einrichtungen (SEG) und der Totalrevision der Verordnung werden die Kosten für die aufsuchende ambulante sozialpädagogische Familienbegleitung (aSPF) ab 1.1.2020 paritätisch von Kanton und Gemeinden finanziert. Der bisherige Gemeindebeitrag entfällt. Neu gilt für die Eltern eine Kostenbeteiligung für aSPF von Fr. 80.- pro Monat (im Vergleich zur Vernehmlassung im Sommer 2019 von Fr. 100.- auf Fr. 80.- reduziert). Dieser Beitrag ist fällig, unabhängig ob und wie häufig ein Besuch in der Familie im jeweiligen Monat stattfindet, und dauert bis zum Ende der Laufzeit der Kostenübernahme.

#### **Abklärung des Bedarfs**

Die indizierende Stelle (KESB, Beistandschaften, Sozialdienste oder z.B. der Schulpsychologische Dienst) klärt, welche ergänzende Hilfe zur Erziehung adäquat bzw. notwendig ist (z.B. die aufsuchende ambulante sozialpädagogische Familienbegleitung, eine stationäre Massnahme oder Leistungen ausserhalb des SEG). Der Aufwand für diese Abklärung (z.B. einen Abklärungsauftrag an einen Anbieter der aSPF) wird nicht über das SEG finanziert. Ist eine aSPF indiziert, wird dies im Indikationsformular festgehalten. Die indizierende Stelle stellt das vollständig ausgefüllte Indikationsformular dem beauftragten Anbieter von aSPF zu (siehe unten die Liste der SEG-anerkannten Anbietenden von aSPF). Das Indikationsformular ist auf der DISG Webseite unter [Publikationen](#) abgelegt (Soziale Einrichtungen/SEG-Formulare).

#### **Gesuch um Kostenübernahmegarantie**

Der beauftragte Anbieter von aSPF übermittelt das Gesuch um Kostenübernahmegarantie zusammen mit dem Indikationsformular zur Prüfung an die DISG.

Die Auftragsklärung und Zielvereinbarung, welche meist in den ersten Wochen nach dem Start der aSPF durch den beauftragten Anbieter von aSPF im Rahmen von Gesprächen mit der Familie und der zuweisenden Stelle erfolgen, ist bereits Bestandteil der Kostenübernahmegarantie und kann über SEG finanziert werden.

#### **SEG-anerkannte Anbietende aSPF**

Die folgenden Einrichtungen verfügen über eine SEG-Anerkennung bzw. können aSPF über das SEG anbieten:

- SpFplus
- versum
- Fachstelle Kinderbetreuung
- Kinder- und Jugendsiedlung Utenberg
- WÄSMELI Sozialpädagogische Begleitung von Kindern und Jugendlichen